

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Baumaschinen und
Nutzfahrzeuge vom „Vermieter“

S. Geuking e.K. Transport Handel Vermietung
Lohner Straße 25
46354 Südlohn

an den „Mieter“.

- I. Geltungsbereich, Form
Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Baumaschinen und Nutzfahrzeugen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Mieter“), in erster Linie, wenn der Mieter Unternehmer (§ 14 BGB) ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- II. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- III. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- IV. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Mieters in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- V. Mietzins
 1. Der Mietzins ergibt sich aus der beigefügten Vereinbarung.
 2. Der Mietzins ist zu Beginn bei Übergabe des Fahrzeuges fällig. Bei einer Mietzeit von mehr als 4 Wochen erfolgt jeweils zum Monatsbeginn eine Zwischenabrechnung. Der Mietzins ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Zwischenabrechnung fällig.
 3. Zahlungen sind von einem dem Mieter gehörenden Bankkonto zu zahlen.
Ausnahme:
 - a. Barzahlungen unter 10.000 Euro oder
 - b. Zahlungen eines Dritten, soweit dies schriftlich mit dem Vermieter vereinbart worden ist.
 4. Sonstige Kosten (z.B. Rückführungskosten, Reinigungskosten, Kraftstoff) sind bei Übergabe oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

5. Ist der Kunde Unternehmer, so stehen ihm Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
Als Kunde ist der Unternehmer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 6. Gerät der Mieter mit der Zahlung von zwei Monatsmieten ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen. Das gleiche Recht hat der Vermieter, wenn der Mieter eine wichtige Vertragspflicht aus dem Mietvertrag – wie insbesondere die Versicherungs- und Pflegepflicht – verletzt oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird. Geht ein im Rahmen des Mietvertrages an den Vermieter übergebener Wechsel des Mieters zu Protest, so kann der Vermieter ebenfalls die fristlose Kündigung aussprechen.
- VI. Betriebskosten/Haftung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
1. Kosten für Betriebsmittel (Kraftstoff, Öl, etc.) zahlt der Mieter.
 2. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs/der Baumaschine anfallenden Gebühren (z.B. Mautgebühren), Abgaben, Buß- und Strafgelder, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters entstanden.
- VII. Übergabe/Rückgabe
1. Bei Übergabe an den Mieter und bei Rückgabe an den Vermieter wird ein Übergabeprotokoll ausgefüllt.
 2. Das Fahrzeug wird dem Mieter in betriebsbereitem Zustand und gereinigt übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in demselben Zustand mit sämtlichen Papieren und Zubehör sowie entsprechender Tankfüllung zurückzugeben. Der Ölstand ist bei Übergabe und Rückgabe vom Mieter zu überprüfen.
 3. Bei Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen als dem vereinbarten Ort werden die Rückführungskosten dem Mieter berechnet.
 4. Für eine nicht ausgeführte Reinigung werden dem Mieter pauschal 175 € für eine Baumaschine/ein Nutzfahrzeug berechnet.
- VIII. Haltereigenschaft/Versicherung/Zulassung
1. Der Mieter ist während des Überlassungszeitraums Halter des Fahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Der Mieter ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Haltereigenschaft bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten.
 2. Die Versicherung und Zulassung sind im beigefügten Vertrag geregelt.
- IX. Reservierung
- Baumaschinen- und Fahrzeugreservierungen sind nach Typ, Leistung, Ausstattung für den Vermieter freibleibend. Das Fahrzeug/die Baumaschine ist spätestens zwei Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen. Danach ist der Vermieter an die Reservierung nicht gebunden.
- X. Baumaschinen-/Fahrzeugnutzung/Nachweise
1. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug/die Baumaschine Dritten - mit Ausnahme seines Personals - ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters weiterzugeben oder zur Benutzung zu überlassen. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Der Mieter ist verpflichtet, auf

Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges/ Nutzer der Baumaschine bekanntzugeben. Die Fahrer/Nutzer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

2. Der Mieter darf das Fahrzeug/die Baumaschine ausschließlich im Rahmen seines Gewerbebetriebes nutzen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, über den Einsatz des Fahrzeuges/der Baumaschine Nachweis zu führen. Nach Ablauf der Überlassungszeit hat er dem Vermieter Tachoscheiben, Fahrtenbücher und sonstige Nachweise aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen auszuhändigen, es sei denn, der Mieter ist selbst gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet. In diesem Fall händigt er dem Vermieter die entsprechenden Kopien aus.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen beim Betreiben des Digitalen Tachographen einzuhalten. In diesem Zusammenhang aktiviert der Mieter das angemietete Fahrzeug mit seiner Unternehmenskarte zu Beginn des Mietverhältnisses. Bei Beendigung des Mietverhältnisses deaktiviert der Mieter mit seiner Unternehmenskarte den Tachographen und führt ein Download seiner Daten über den Zeitraum des Mietverhältnisses durch. Das Aktivieren, Deaktivieren und Downloaden bestätigt der Mieter durch Datum und Unterschrift auf dem Miet-/Leihvertrag.
5. Der Mieter erkennt das Eigentumsrecht des Vermieters an dem Fahrzeug/der Baumaschine an und verpflichtet sich, Eingriffe Dritter, z. B. durch Pfändung unverzüglich schriftlich dem Vermieter anzuzeigen und rechtswidrigen Eingriffen so weit als möglich entgegenzutreten.

XI. Pflege/Wartung/Reparatur

1. Der Mieter wird das Fahrzeug/die Baumaschine sorgfältig pflegen und unterbringen und die nach dem Wartungs- und Prüfbuch anfallenden Kundendienste sowie alle sonst notwendig werdenden Reparatur- und Wartungsarbeiten unverzüglich in einer vom Vermieter zugelassenen Vertragswerkstatt auf eigene Kosten durchführen lassen.
2. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags in Auftrag gegeben werden, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug und der Vermieter ist nicht rechtzeitig erreichbar. In diesen Fällen ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

XII. Verhalten bei Unfällen

Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges/der Baumaschine verschuldet oder unverschuldet in einen Unfall, Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Schadenshergangs zu sorgen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht mit Unfallskizze zu übergeben. Der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge. Des Weiteren müssen in dem Bericht Tag und Uhrzeit des Unfalls sowie der Unfallort notiert sein. Falls der Unfall von der Polizei aufgenommen wurde, ist die Polizeidienststelle mitanzugeben.

XIII. Haftung des Mieters

1. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß diesen Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den

Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich Restwerts, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengebühren zu ersetzen.

2. Der Vermieter stellt den Mieter hinsichtlich der Nutzfahrzeuge nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung je Schadensfall von € 2.500 je LKW, Anhänger, Auflieger frei. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, mutwillige Handlungen nicht zum Gebrauch berechtigter Personen, Brand und Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß mit Haarwild, Glasbruch, sowie Schäden durch Entwendung des Fahrzeugs; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung oder Bedienung des Fahrzeuges entstanden sind.
3. Die in vorstehender Ziffer 2 vereinbarte Haftungsbefreiung entbindet den Mieter nicht von den Verpflichtungen dieser Bedingungen. Die Haftungsbefreiung ist daher bei der Verletzung von Verpflichtungen dieser Bedingungen durch den Mieter ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt oder Umfang des Schadenfalles. Ferner ist die Haftungsbefreiung ausgeschlossen, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, wird die Haftungsbefreiung in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters entsprechendem Verhältnis beschränkt.

XIV. Haftung des Vermieters

Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Vermieter nicht für Mängel des Kfz/der Baumaschine und braucht er einen evtl. entstehenden Schaden nicht zu ersetzen. Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter im Fall des Leistungsverzuges bzw. einer vom Vermieter zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz begrenzt auf das 8-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(Stand 04/24)